

Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)

Anwendung supranationalen Rechts

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geben. Allgemeine Informationen zum Thema Kindergeld finden Sie im Merkblatt „Kindergeld“.

1. Allgemeines

In grenzüberschreitenden Fällen, in denen es um das Kindergeld geht, haben die Bestimmungen des europäischen Rechts Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften.

Daher sind im Hinblick auf die Gewährung von Kindergeld nach dem Steuerrecht gemäß dem Einkommensteuergesetz und von Kindergeld nach dem Sozialrecht gemäß dem Bundeskindergeldgesetz in grenzüberschreitenden Fällen die einschlägigen Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit heranzuziehen.

Beispiel: Familie Müller lebt mit ihrem neugeborenen Kind Max in Deutschland. Herr Müller arbeitet in Österreich und pendelt täglich zur Arbeit. Frau Müller ist Hausfrau. Grundsätzlich besteht sowohl in Deutschland als auch in Österreich Anspruch auf Kindergeld.

Herr Müller möchte im Einvernehmen mit seiner Frau Kindergeld für Max beantragen.

Aufgrund des grenzüberschreitenden Aspekts sind hierbei neben dem Einkommensteuergesetz auch die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 zu berücksichtigen.

2. Warum sind die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 notwendig?

Da es sich bei grenzüberschreitenden Kindergeldfällen in der Regel um Ansprüche auf Kindergeld in mehreren Mitgliedstaaten handelt, kommt es zu sogenannten „Konkurrenzansprüchen“.

Um diese Doppelanprüche zu vermeiden, legen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 fest, welche Rechtsvorschriften für die betroffenen Personen gelten und welcher Mitgliedstaat für die Gewährung von Familienleistungen zuständig ist. Dadurch wird verhindert, dass eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt und somit mehrere Leistungen für denselben Zweck erhält. Grundsätzlich kann eine Person nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen.

Ungeachtet der koordinierenden Regelungen im europäischen Recht kann ein Anspruch nach nationalem Recht nur dann bestehen, wenn der Mitgliedstaat zwar nach europäischen Regelungen nicht zuständig ist, die Anspruchsvoraussetzungen nach nationalem Recht jedoch erfüllt sind.

Beispiel (Fortsetzung): Da für Max grundsätzlich sowohl in Deutschland als auch in Österreich ein Anspruch auf Kindergeld besteht, muss anhand der europarechtlichen Koordinierungsvorschriften entschieden werden, welcher Mitgliedstaat für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist.

3. In welchen Fällen finden die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 Anwendung?

Die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 traten am 1. Mai 2010 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Sie traten auch für die Schweiz am 1. April 2012 und für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) am 1. Juni 2012 in Kraft. Zuvor erfolgte die Koordinierung der Familienleistungen gemäß den Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72.

Als Personenkreis dieser Verordnungen gelten Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, deren Familienangehörige sowie deren Hinterbliebene und anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnungen aufhalten, sowie grundsätzlich auch alle Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhalten.

Beispiel (Fortsetzung): Es gelten die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009, da Herr und Frau Müller Staatsangehörige der Europäischen Union sind, in Deutschland leben und aufgrund des Arbeitsorts von Herrn Müller in Österreich eine Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht.

Wurde bereits vor dem 31.12.2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet oder eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgenommen, unterliegt der Sachverhalt dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. In diesem Fall gelten die Ausführungen auch weiterhin für Fälle mit Bezug zum Vereinigten Königreich.

4. Welches Recht ist bei supranationalen Sachverhalten anwendbar?

Die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 bestimmen unter anderem, welche nationalen Rechtsvorschriften gilt für die betroffenen Personen.

Wenn Sie angestellt oder selbstständig tätig sind, unterliegen Sie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem Sie Ihre Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus gilt auch eine Unterbrechung der Beschäftigung aufgrund von Arbeitslosigkeit als Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit, sofern Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats gewährt werden.

Darüber hinaus gelten für bestimmte Personengruppen Sonderregelungen. So unterliegt ein entsandter Arbeitnehmer (z. B. ein Arbeitnehmer, der von seinem deutschen Unternehmen nach Frankreich entsandt wird, um dort eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen) grundsätzlich weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

Andernfalls unterliegt eine Person den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt.

Beispiel (Fortsetzung): Herr Müller unterliegt aufgrund seiner Beschäftigung in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften. Aufgrund ihres Wohnsitzes in Deutschland unterliegt Frau Müller den deutschen Rechtsvorschriften.

5. Wie werden gleichzeitige Berechtigungen gelöst?

Wenn für ein Kind ein Anspruch auf Familienleistungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz besteht und sich daher die Ansprüche auf Familienleistungen überschneiden, werden diese gleichzeitig bestehenden Ansprüche unter Bezugnahme auf die Priorisierungsregel der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Diese Priorisierungsregel bestimmt den Vorrang bzw. die Nachrangigkeit des für die Zahlung von Familienleistungen zuständigen Mitgliedstaats.

Die Priorisierungsregeln werden je nach Beschäftigung, Rente oder Wohnort angewendet. Sie werden wie folgt beschrieben:

1) Wenn das Kindergeld aus unterschiedlichen Gründen von mehreren Mitgliedstaaten gewährt werden soll:

- Die vorrangige Zuständigkeit liegt bei dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.
- Wenn keine Beschäftigung oder Selbstständigkeit ausgeübt wird, liegt die Verantwortung beim Mitgliedstaat nach dessen Recht eine Rente beantragt wird.

Zu den Rentnern zählen alle Empfänger von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Empfänger einer Verletztenrente oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Unter den Begriff „Rentner“ fallen auch pensionierte Beamte und ihnen Gleichgestellte, die Anspruch auf entsprechende Leistungen nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes oder des Wehrdienstes haben.

Beispiele:

- o Die Mutter ist im Mitgliedstaat A erwerbstätig. Der Vater bezieht eine Rente aus dem Mitgliedstaat B. Beide Elternteile wohnen im Mitgliedstaat C. Aufgrund der Erwerbstätigkeit der Mutter ist der Mitgliedstaat A vorrangig zuständig.
- o Beide Elternteile waren zuvor in Mitgliedstaat A selbstständig tätig und beziehen keine gesetzliche Rente. Sie wohnen in Mitgliedstaat B. Als Wohnsitzstaat ist Mitgliedstaat B zuständig.

2) Wenn das Kindergeld aus demselben Grund von mehreren Mitgliedstaaten gewährt werden soll, Der Mitgliedstaat, in dem das Kind lebt, hat immer Vorrang vor der Zuständigkeit.

Beispiele:

- o Die Mutter ist im Mitgliedstaat A beschäftigt. Der Vater ist im Mitgliedstaat B. Das Kind lebt in Mitgliedstaat A, der daher vorrangig zuständig ist.
- o Die Mutter bezieht eine Rente aus dem Mitgliedstaat A. Der Vater bezieht eine Rente aus dem Mitgliedstaat B. Das Kind lebt in dem Mitgliedstaat B, der daher vorrangig zuständig ist.

Der Mitgliedstaat, der gemäß den Priorisierungsregeln vorrangig zuständig ist, muss den vollen Betrag des Kindergeldes. Der Anspruch auf Kindergeld im nachrangigen Mitgliedstaat ruht hingegen in Höhe des Betrages, der nach den Rechtsvorschriften des vorrangig zuständigen Mitgliedstaates vorgesehen ist.

Daher kann der Differenzzuschlag zum Kindergeld in Deutschland (als Mitgliedstaat mit nachrangiger Zuständigkeit) nur dann berücksichtigt werden, wenn das im anderen Mitgliedstaat zu gewährende Kindergeld niedriger ist als das in Deutschland zu gewährende Kindergeld. Sind die Leistungen im anderen Mitgliedstaat höher, entfällt die Zahlung des deutschen Kindergeldes.

Ausnahme:

Wenn der Vater des Kindes in Mitgliedstaat A und die Mutter des Kindes in Mitgliedstaat B lebt und keiner der beiden Elternteile erwerbstätig ist oder eine Rente bezieht, d. h. wenn klare Umstände vorliegen, Der zuständige Mitgliedstaat ist derjenige, in dem das Kind lebt, also in diesem Beispiel Mitgliedstaat B. Unter diesen Umständen gewährt der andere Mitgliedstaat jedoch nicht etwaige Differenzialzuschläge.

Beispiel (Fortsetzung): Kindergeld kann grundsätzlich sowohl in Deutschland als auch in Österreich gewährt werden, allerdings aus unterschiedlichen Gründen (Beschäftigung/Wohnort) – es bestehen also gleichzeitige Ansprüche. Da die Beschäftigung ausschließlich in Österreich erfolgt, wird österreichischen Familienleistungen vorrangig gewährt. Deutschland ist lediglich für die Gewährung von Kindergeld nachrangig zuständig. Daher wird gegebenenfalls deutsches Kindergeld in Höhe der Differenzzuschläge zum österreichischen Kindergeld gewährt.

6. Wer erhält Kindergeld?

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 regelt nicht, an wen in den Mitgliedstaaten mit Vorrang oder Nachrang bei mehreren Anspruchsberechtigten Familienleistungen zu zahlen sind. Dies bestimmt sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

Nach deutschem Recht wird das Kindergeld dem Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Lebt das Kind im Haushalt beider Elternteile, können nicht dauerhaft getrennt lebende Eltern durch eine Anspruchserklärung untereinander vereinbaren, wer das Kindergeld erhalten soll. Lebt das Kind in einem anderen Haushalt als dem eines Elternteils, wird das Kindergeld dem Elternteil ausgezahlt, der dem Kind regelmäßig (den höheren) Geldbetrag zahlt.

Nach den europarechtlichen Koordinierungsvorschriften sind die oben genannten deutschen gesetzlichen Regelungen zur Entscheidung, welchem Elternteil Kindergeld zusteht, unter der Annahme anzuwenden, dass beide Elternteile in Deutschland leben.

Beispiel:

o Die Mutter lebt mit dem Kind in Frankreich und ist nicht erwerbstätig. Sie ist auch nicht in Bezug einer Rente. Der Vater lebt und ist in Deutschland erwerbstätig.

Da der Vater in Deutschland beschäftigt ist, hat die Zahlung deutscher Kindergeld. Da das Kind im Haushalt der Mutter lebt, steht der in Frankreich lebenden Mutter das deutsche Kindergeld zu.

Beispiel (Fortsetzung): Da das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebt, ist eine Anspruchserklärung erforderlich. Die Eltern haben Herrn Müller als Anspruchsberechtigten angegeben. Herrn Müller steht gegebenenfalls deutsches Kindergeld (zusätzlich zum österreichischen Kindergeld) in Höhe der Differenzzuschläge zu.

7. Welche Unterlagen müssen Sie vorlegen?

Ein Antrag auf Kindergeld muss immer schriftlich gestellt und unterschrieben werden. In grenzüberschreitenden Fällen Bitte verwenden Sie das Formular „Antrag auf Kindergeld“ (KG 1), das Formular „Anlage Kind“ und das Formular „Anlage Ausland“ (KG 51), das auch eine Erklärung des Arbeitgebers vorsieht. Wenn der Antragsteller Handelt es sich bei der Bewerbung um eine selbstständige Tätigkeit, sind entsprechende Nachweise (z. B. Kopie der Gewerbeanmeldung, Steuerbescheid) zusätzlich vorzulegen.

Wenn Sie eine deutsche Rente oder eine damit verbundene deutsche Leistung beziehen, verwenden Sie bitte das Formular „Anlage: Anderer Staat für im Ausland lebende Rentner und Waisen“ (KG 51R).

Bei Kindern über 18 Jahren legen Sie bitte zusätzliche Unterlagen vor, die den zu berücksichtigenden Sachverhalt belegen. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen in Ziffer 11 des Merkblatts „Kindergeld“.

Alternativ entscheidet die *Familienkasse* anhand der Angaben in Ihrem Kindergeldantrag, welche Unterlagen oder Formulare Sie im konkreten Fall ggf. zusätzlich vorlegen müssen.

Die wichtigsten Formulare finden Sie auch online unter www.familienkasse.de. Sie können diese als Dokument herunterladen, am Computer ausfüllen und ausdrucken.

Der Antrag kann auch bei der für Familienleistungen zuständigen ausländischen Agentur am Wohnort des Antragstellers gestellt werden. Wird der Antrag bei der zuständigen ausländischen Agentur gestellt, leitet diese den Antrag an die zuständige Familienkasse weiter.

Die Identifizierung des Leistungsempfängers erfolgt grundsätzlich über die **deutsche** Steueridentifikationsnummer und wird im Antrag auf Kindergeld abgefragt. Aufgrund der Regelung des fiktiven Wohnsitzes nach Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EG)

Gemäß der Steuer-Identifikationsnummer (BZSt) Nr. 987/2009 besteht auch bei ständigem Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Erteilung einer Steuer-Identifikationsnummer. Die Steuer-Identifikationsnummer kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden. Sie ermöglicht eine eindeutige Identifizierung im Verwaltungsverfahren und kann dieses zudem beschleunigen. Weitere Informationen zur Beantragung einer Steuer-Identifikationsnummer finden Sie unter www.bzst.de.

Beispiel (Fortsetzung): Herr Müller reicht im Rahmen des Antrags ein von beiden Elternteilen unterschriebenes Antragsformular KG 51 sowie eine Arbeitgebererklärung ein. Sollte die Familienkasse im Rahmen der Prüfung des Antrags weitere Unterlagen für erforderlich halten, sind diese bei Herrn Müller anzufordern.

8. Wie erfolgt der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen für Familienleistungen?

In grenzüberschreitenden Fällen, die Kindergeld betreffen, muss die Familienkasse bei der Prüfung von Fällen mit konkurrierenden Ansprüchen mit dem für Familienleistungen zuständigen ausländischen Träger eine Vereinbarung über die vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit treffen. Die Träger sind daher verpflichtet, zu diesem Zweck Informationen auszutauschen.

Dieser Prozess ist in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 festgelegt und wird ausschließlich auf Agenturebene (durch die für Familienleistungen zuständigen Einrichtungen) durchgeführt.

Beispiel (Fortsetzung): Im Rahmen der Antragsprüfung nimmt die Familienkasse Kontakt mit der für Familienleistungen zuständigen österreichischen Trägerschaft auf und informiert diese über den Antrag von Herrn Müller, damit auch diese eine Prüfung vornehmen kann.

Nach einem Austausch aller erforderlichen Informationen kommen beide Stellen zu dem Ergebnis, dass Österreich aufgrund der dort ausgeübten Erwerbstätigkeit vorrangig zuständig ist und Deutschland hinsichtlich der Gewährung von Familienleistungen nur nachrangig zuständig ist.

9. Was müssen Sie der Familienkasse mitteilen?

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, sind Sie gemäß § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Verhältnisse und der Ihrer Kinder unverzüglich Ihrer Familienkasse mitzuteilen. Eine Mitteilung an andere Stellen (z. B. Gemeindeverwaltung, *Einwohnermeldeamt* oder Finanzamt) ist nicht ausreichend.

Sie müssen der Familienkasse auch Änderungen mitteilen, wenn entscheidungserhebliche Angaben zu Ihrem Antrag nicht bereits von Ihnen, sondern von Ihrem Kind an die Familienkasse weitergeleitet wurde oder über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde. Dies gilt auch für Änderungen, die Ihnen erst nach dem Ende des Kindergeldbezugs bekannt werden und die sich rückwirkend auf Ihren Kindergeldanspruch auswirken können.

In grenzüberschreitenden Fällen muss die Familienkasse insbesondere dann unverzüglich informiert werden, wenn

- Sie oder ein anderer Begünstigter eine Beschäftigung/Selbstständigkeit aufnehmen oder beenden,
- Sie oder ein anderer Leistungsempfänger werden von Ihrem Arbeitgeber zur Arbeit in ein anderes Land entsandt,
- Sie oder ein anderer Anspruchsberechtigter beziehen eine Rente oder der Bezug einer solchen Leistung endet,
- Sie oder ein anderer Begünstigter oder ein Kind Ihren Wohnsitz ins Ausland oder nach Deutschland verlegen,
- Sie oder ein Kind verlassen Ihren derzeitigen Haushalt.

Bitte beachten Sie außerdem die Hinweise zur Mitwirkungspflicht im Abschnitt 2 des Merkblatts „Kindergeld“.

Beispiel (Fortsetzung): Familie Müller zieht nach Österreich. Herr Müller muss dies umgehend der Familienkasse melden, da diese Änderung der Lebensumstände für den Anspruch auf Kindergeld relevant ist. Ein Anspruch auf deutsches Kindergeld besteht daher nicht mehr.

10. Was müssen Sie sonst noch beachten?

Die Familienkasse prüft regelmäßig (mindestens einmal jährlich), ob alle Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld weiterhin vorliegen. Hierzu wird ein Fragebogen versandt. Dieser ist zeitnah auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Dies ändert nichts an der Pflicht, der Familienkasse jede Änderung der für den Anspruch auf Kindergeld relevanten Verhältnisse **unverzüglich** mitzuteilen.

11. Ist es möglich, eine Entscheidung anzufechten?

Wenn Sie mit einer Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb der Anfechtungsfrist Widerspruch (gegen eine Entscheidung nach Steuerrecht) oder Einspruch (gegen eine Entscheidung nach Sozialrecht) einlegen. Dieser ist schriftlich bei der zuständigen Familienkasse einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Zur Wahrung der Anfechtungsfrist ist der Antrag auf Anfechtung

Der Antrag kann auch bei der für die Gewährung von Familienleistungen zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats gestellt werden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, erlässt die Familienkasse einen Bescheid, gegen den Klage erhoben werden kann.

12. Welche Familienkasse ist für Sie zuständig?

Grundsätzlich ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In grenzüberschreitenden Fällen, in denen auf den Antragsteller oder einen Elternteil supranationales Recht anzuwenden ist, gibt es jedoch Familienkassen mit besonderen Zuständigkeiten. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Land	Kontaktdetails der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland 55149 Mainz DEUTSCHLAND Fax: +49 (681) 944 910 5324 www.familienkasse.de/mitteilungen
Frankreich Schweiz Tschechische Republik Waisen oder Kinder, die den Wohnsitz ihrer Eltern nicht kennen und in Deutschland leben	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Baden-Württemberg West 76088 Karlsruhe DEUTSCHLAND Fax: (für Frankreich) +49 (781) 9393 697 Fax: (für die Schweiz) +49 (7621) 178 260 585 www.familienkasse.de/mitteilungen
Österreich Kroatien Griechenland Lettland Slowakei	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Süd 93013 Regensburg DEUTSCHLAND Fax: +49 (851) 508 617 www.familienkasse.de/mitteilungen
Polen	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Sachsen 09092 Chemnitz DEUTSCHLAND Fax: +49 (3591) 661 878 www.familienkasse.de/mitteilungen
Alle anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten Waisen oder Kinder, die den Wohnsitz ihrer Eltern nicht kennen und in einem EU/EWR-Land leben Mitgliedstaat oder Schweiz	Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Bayern Nord 90316 Nürnberg DEUTSCHLAND Fax: +49 (911) 529 3997 www.familienkasse.de/mitteilungen

Bitte beachten Sie, dass für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Kindergeld gegebenenfalls eine andere Familienkasse zuständig sein kann. Befindet sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland, erfolgt die Entscheidung durch die Familienkasse des Bezirks, in dem Sie wohnen.

Beispiel (Fortsetzung): Aufgrund des überstaatlichen Verhältnisses zu Österreich ist für die Bearbeitung des Kindergeldantrags von Herrn Müller die Familienkasse Bayern Süd zuständig.